



Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Tübingen

# Beschussamt Ulm

## Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg

Staatliche Prüf- und Zertifizierungsstelle für Waffen- und Sicherheitstechnik

### INFORMATION

#### **Beschussrechtliche Unterscheidung von Einsteckläufen**

##### Zulassungspflichtige Einsteckläufe

Nach BeschG §7 Abs. 1 i. V. mit BeschussV §11 Abs. 1 sind serienmäßig hergestellte Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss und mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis 2100 bar sind ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zuzulassen.

Diese Einsteckläufe sind nach BeschG §4 Abs. 1 Nr. 1 von der Beschusspflicht ausgenommen.

##### Beschusspflichtige Einsteckläufe

Einsteckläufe die keiner PTB-Zulassungspflicht unterliegen sind nach BeschG §3 Abs. 1 als höchstbeanspruchte Teile beschusspflichtig.

Nach BeschussV §8 Abs. 2 sind Einsteckläufe in der zugehörigen Waffe zu beschießen. Wenn diese nicht vorgelegt werden kann, wird für den nicht beschossenen Lauf eine beschussamtliche Bescheinigung ausgestellt, in der zur Auflage gemacht, wird, dass der Beschuss vor dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Einstecklaufes vorzunehmen ist.

Auf dem Beschussantrag sind neben den Daten des Einstecklaufes auch die Art, die Nummer, der Hersteller und das Modell der Trägerwaffe anzugeben.

Bei der Beschussprüfung muss auch die Trägerwaffe den Anforderungen des Beschussgesetzes entsprechen. Ggf. wird bei auftretenden Mängeln, Trägerwaffe und Einstecklauf mit dem Rückgabezeichen versehen.

Nach einer Instandsetzung sind sowohl die Trägerwaffe als auch der Einstecklauf erneut zu prüfen.

##### Weitere Punkte zur Beachtung

- Für den Einbau von Einsteckläufen mit erforderlicher Nacharbeit sind entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse erforderlich.
- Verschlussysteme von Kipplaufwaffen sind, bedingt durch ihre Konstruktion und die verwendeten Materialien, nur für Belastungen ausgelegt, die bei Verwendung der dafür vorgesehenen Kaliber auftreten. Deshalb sollten nur Einsteckläufe mit vom Waffenhersteller empfohlenen Kalibern eingebaut werden.
- Bei älteren Trägerwaffen, für die keine Einstecklauf-Empfehlungen des Herstellers vorliegen, muss bei der Wahl des Kalibers besonders auf die Art des Verschlussystems und den Allgemeinzustand der Waffe geachtet werden. Auf eine geeignete Anzündung ist zu achten (Flintenschlagbolzen ggf. für Büchsenpatronen nur bedingt geeignet > Gefahr von „Zündhütchendurchbläser“).

Akkreditierte Prüf- und  
Zertifizierungsstelle

**Beschussamt Ulm**  
**Albstraße 74**

**89081 Ulm**

Tel. 0731-9 68 51-0  
Fax: 0731-9 68 51-99  
beschussamt@rpt.bwl.de  
www.beschussamt.eu